

Tennisclub Oetwil a. d. L.

Statuten und Spielbetriebsreglement

GV 2013 vom 7.3.2013

Teil I

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

Art.1 Unter dem Namen "Tennisclub Oetwil a. d. Limmat", (nachfolgend TCO genannt) besteht in Oetwil a. d. Limmat im Sinne von Art. 60 ff ZBG auf unbestimmte Dauer ein Verein, gegründet 1975.

Art.2 Der TCO ist dem SWISS TENNIS (Schweizerischer Tennisverband) angeschlossen.

Art.3 Der TCO bezweckt die Förderung des aktiven Tennissports aller Altersklassen sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art.5 Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

Aktivmitglieder

- Einzel
- Ehepaar/Konkubinats
- Golden Age (ab vollendetem 65 Lebensjahr, gilt nur für Anteilschein-Inhaber)
- Jungaktiv (Bis zum vollendeten 22. Altersjahr)

Juniorinnen/Junioren

- Junior/in A (Bis zum vollendeten 18. Altersjahr)
- Junior/in B (Bis zum vollendeten 15. Altersjahr)
- Junior/in C (Bis zum vollendeten 12. Altersjahr)
- Junior/in „Piccolo“ (Bis zum vollendeten 8. Altersjahr)

Passivmitglieder

Ehrenmitglieder

Art.6 Aktivmitglieder und Junior/Innen haben im Rahmen des gültigen Spielbetriebsreglementes das Recht auf die Benützung der Anlagen. (Spezielle Einschränkung für „Golden Age“ gem. Art.35)

Art.7 Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte

von Aktivmitgliedern. Beendet ein Ehrenmitglied seine aktive Tenniszeit und tritt in die Kategorie Passive, so ist es von der Beitragspflicht befreit.

Art.8 Passivmitglieder sind nur als Gäste spielberechtigt. Sie sind aber bei allen Veranstaltungen des Clubs willkommen. An der Generalversammlung haben sie Antragsrecht, jedoch nur beratende Stimme.

Art.9 Antrag auf Mitgliedschaft können alle stellen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit der Zustellung der Statuten, des Schlüssels und des Spielbetriebsreglements bestätigt.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Nennung von Gründen ablehnen.

Art.10 Wer in den TCO eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art.11 Der Austritt aus dem Club oder der Uebertritt in eine andere Mitgliederkategorie muss schriftlich oder per e-mail an den Vorstand erfolgen und kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art.12 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, deren weiteres Verbleiben im Club aus berechtigten Gründen unerwünscht ist, mit sofortiger Wirkung aus dem Club auszuschliessen. Gegen diesen Entscheid kann an der GV rekurrirt werden. Für einen Entscheid ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten notwendig. Bis zu einem Entscheid an der GV ist die Mitgliedschaft und insbesondere das Aufenthaltsrecht auf den Anlagen des Clubs des/der Ausgeschlossenen sistiert. Ausgeschlossene können keine Forderungen an den Club stellen.

3. Organe des Clubs

Art.13 Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die zwei Letztgenannten werden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung für ein Jahr bzw. bis zu den nächsten Neuwahlen gewählt.

Die Generalversammlung

Art.14 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens im März statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die Einladung hat in der Regel 14 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder zu erfolgen.

Art.15 Anträge von Clubmitgliedern sind dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art.16 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse

- a) Genehmigung des Protokolls , der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- c) Wahl des Finanzchefs oder der Finanzchefin
- d) Wahl des Spielleiters oder der Spielleiterin
- e) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren/Innen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie Genehmigung des Budgets
- g) Statutenänderungen
- h) Entscheide in Rekursfällen
- i) Fusion oder Auflösung des Clubs

Art.17 Jedes Aktiv-, Jungaktiv- und Ehrenmitglied sowie Passivmitglieder als Mitglied des Vorstandes haben an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Stimmenvertretung ist nicht zulässig. Alle Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art.18 Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. Das Protokoll ist von zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

Der Vorstand

Art.19 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/In, dem Finanzchef/In und dem Spielleiter/In. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Junioren/Innen sind nicht in den Vorstand wählbar.

Art.20 Der Vorstand leitet und verwaltet den Club und vertritt diesen nach aussen. Der Präsident/In, der Spielleiter/In und der Finanzchef/In zeichnen jeweils zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes. Für Kassaforderungen innerhalb des Clubs zeichnet der Finanzchef/In alleine.

Art.21 Der Präsiden/In leitet die Vorstandssitzung. Es wird ein Protokoll geführt.

Art.22 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art.23 Der Austritt aus dem Vorstand ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Mitteilung darüber hat bis mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Die Revisionsstelle

Art.24 Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren/Innen üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Finanzchefs/In aus und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

4. Mittel des Vereins

Art.25 Die Mittel des Vereins bestehen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Beiträgen von Gönnern
- den übrigen Einnahmen aus Anlässen und Werbung etc.

Art.26 Jedes Clubmitglied zahlt den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Spielberechtigung wird erst nach Bezahlung des Jahresbeitrages erlangt. Der Vorstand ist ermächtigt, den Mitgliedern, welche dieser Verpflichtung auch nach einer Ermahnung nicht nachkommen, die Spielberechtigung zu entziehen.

Art.27 Der Vorstand ist ermächtigt, den Jahresbeitrag für Mitglieder, die während der Saison eintreten, pro rata temporis festzusetzen. Als Spielzeit werden die Monate April bis Oktober bezeichnet.

Art.28 Mitglieder, die im Laufe der Saison austreten , haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen. Es besteht kein Rückforderungsrecht.

Art.29 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Clubvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.30 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Anteilscheine

Art.31 Die Zeichnung von Anteilscheinen z.B. für die Finanzierung eines Projektes des TCO ist möglich, aber keine Bedingung für eine Mitgliedschaft im Tennisclub.

6. Statutenrevision

Art.32 Eine Statutenrevision darf von der Generalversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum auf der Einladung steht. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Haftung

Art.33 Für Unfälle und Schadenereignisse jeglicher Art auf dem Clubareal wird unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmung jede Haftung des Clubs abgelehnt.

8. Auflösung und Fusion

Art.34 Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art.35 Das nach Auslösung des Clubs verbleibende Clubvermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Oetwil a. d. Limmat zur Förderung sportlicher Einrichtungen zu übergeben.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. März 2013 angenommen und treten sofort in Kraft.

8955 Oetwil a. d. Limmat, 7. März 2013

Daniel Eckstein
Präsident TCO

Roland Walder
Vizepräsident TCO

Teil II

Spielbetriebsreglement TCO

1. Allgemeines

- Art.1 Es ist ein geordneter, toleranter Spielbetrieb erwünscht
- Art.2 Alle wichtigen Mitteilungen werden am Anschlagbrett bekanntgegeben
- Art.3 Die Benutzung privater Radios ist nicht erlaubt
- Art.4 Hunde sind an der Leine zu führen.
- Art.5 Autos sind ausschliesslich auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Parkplätzen zu parkieren (vor der Limmatbrücke)
- Art.7 Das Clubhaus steht während der Saison jedem Clubmitglied ab 06.00 bis spätestens 24.00 Uhr zur Verfügung.
- Art.8 Konsumationen sind vor dem Verzehr in die Karte einzutragen.
- Art.9 Die Küche und die Tische sind nach Gebrauch sauber zu hinterlassen.
- Art.10 Die Benützung des Clubhauses ist gegen Entgeld auch für private Anlässe möglich. Entsprechende Anfragen sind an den Vorstand zu richten.
- Art.11 Das Clubhaus ist von demjenigen, der die Anlage zuletzt verlässt, zu schliessen.
- Art.12 Schlüssel werden den Mitgliedern vom Vorstand gegen eine Depotgebühr abgegeben. Diese sind nach einem Austritt zurückzugeben.
- Art.13 Ein Schlüsselverlust ist dem Vorstand umgehend zu melden.

2. Spielbetrieb

- Art.14 Die Vorstandsmitglieder oder deren Beauftragte überwachen den Spielbetrieb. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Art.15 Die Tennisplätze sind von 06.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.
- Art.16 Jeder Spiele und jede Spielerin trägt sich mit dem Namensschild auf der Platzbelegungstafel ein.

Die Spielzeit für Einzel und Doppel beträgt 60 Minuten, inkl. Platzreinigung

- Art.17 Wenn Mitglieder auf eine Spielgelegenheit warten, haben Spielende nach Ablauf ihrer Reservationszeit den Platz unaufgefordert zu verlassen. Die Platzbelegung wird erst aktiv, wenn mindestens zwei Spieler anwesend sind. Eine neue Eintragung kann erst nach beendetem Spiel erfolgen. Bei grossem Andrang sollen vorzugsweise Doppel gespielt werden.

Art.18 Ueber die Platzbelegung der Plätze bei Interclub-, Freundschafts-, Meisterschafts- und Turnierspielen entscheidet der Vorstand. Diesbezügliche Mitteilungen werden angeschlagen.

Art.19 Meisterschaftsspiele unterliegen nicht den Spieldauerbeschränkungen.

Art.20 Für den vom Vorstand eingesetzten Tennislehrer/In ist grundsätzlich Platz 3 reserviert. Die Platzbelegung wird von Saison zu Saison durch den Vorstand neu festgelegt.

Art.21 Der Entscheid über die Bespielbarkeit der Plätze obliegt dem Platzverantwortlichen, bei Abwesenheit einem Vorstandmitglied.

Art.22 Nicht spielberechtigte Kinder dürfen die Plätze nicht betreten.

3. Junioren/Innen

Art.23 Junioren/Innen A und B haben die gleichen Spielzeiten wie die Aktiven.

Art.24 Junioren C und „Piccolo's“ haben ab 17.00 Uhr den Aktiven Vorrang zu geben.

Art.25 Den Junioren stehen die vom Vorstand zugeteilten Spielzeiten für Trainings zur Verfügung

4. Gäste

Art.26 Gäste haben nur in Begleitung von Mitgliedern des TCO Zutritt zur Anlage

Art.27 Passivmitglieder und Gäste dürfen nur von spielberechtigten Mitgliedern zum Tennisspielen eingeladen werden. Ab 17.00 und an Sonn- und Feiertagen haben Mitglieder absoluten Vorrang. Angefangene Spiele mit Gästen dürfen fertiggespielt werden.

Art.28 Das einladende Mitglied hat sich und den Gast vor Spielbeginn im Gästebuch und auf der Platztafel einzutragen. Das Spielbetriebsreglement ist gültig.

Art.29 Die Spielgebühr für 60 Min. Einzel oder 60 Min. Doppel mit Gästen wird vom Vorstand festgelegt.

Art.30 Der selbe Gast darf vom selben Mitglied maximal 3 mal eingeladen werden.

5. Golden Age

Art.31 Golden Age Mitglieder können die Anlage während der Arbeitswoche jeweils uneingeschränkt von 09.00 – 17.00 benützen. Danach und am Wochenende haben diese den Aktivmitgliedern Vorrang zu geben.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Spielbetriebsreglement wurde an der Generalversammlung vom 7. März 2013 angenommen und tritt sofort in Kraft.

Oetwil a. d. Limmat , 7. März 2013

Daniel Eckstein

Präsident TCO

Roland Walder

Vizepräsident TCO

Teil III

Reglement Anteilscheine TCO

Anteilscheine (ausgegebene bis Ende Dezember 2012)

- Art. 1 Die bestehenden ausgegebenen Anteilscheine sind persönlich, nummeriert und lauten auf (G) CHF 500.- und (K) CHF 300.-
- Art. 2 Bis Ende November 2013 haben die Inhaber der jeweiligen Anteilscheine die Möglichkeit, eine der Rückzahlungsoptionen gem. Art. 3-4 zu wählen.
- Art. 3 Bestehende Anteilscheine können wahlweise in einen der neu geschaffenen Fonds „Junioren“ oder „TCO-Ausbau“ eingebracht werden. Diese Mittel bleiben dem Club erhalten, und werden in den folgenden Jahren zweckgebunden für die Juniorenförderung bzw. in den Ausbau des Clubhauses/der Plätze eingesetzt. Die Gönner werden publiziert und verdankt (Sponsorenliste). Ueber die Verwendung dieser Mittel wird jeweils an der nächsten GV informiert.
- Art. 4 Inhaber, die auf einer Rückzahlung der ausstehenden Anteilscheine bestehen, werden wahlweise wie folgt entschädigt:
- je (G)-Schein CHF 100.- Rabatt und je (K)-Schein CHF 60.- Rabatt auf den Aktivbeitrag
 - Rabatt für „Aktive“ während 3 Jahren
 - Rabatt für „Golden Age“-er (ab 65 Jahren) auf Lebenszeit (diese können die Anlage während der Arbeitswoche jeweils uneingeschränkt von 09.00 – 17.00 benützen. Danach und am Wochenende haben diese den Aktivmitgliedern Vorrang zu geben)
- Art. 5 Per Ende November 2013 werden die Anteilscheine von Mitgliedern, die eine der Wahlmöglichkeiten gemäss Art. 3 bis 4 wahrgenommen haben und ihre Anteilscheine mittels eingeschriebener Post dem Vorstand eingereicht haben, vernichtet. Damit erlöschen sämtliche bisherigen mit diesen Anteilscheinen zusammenhängenden Rechte.
- Art. 6 Anteilscheine von Inhabern, die sich bis Ende November 2013 nicht schriftlich beim Vorstand gemeldet haben, werden analog Art. 2 dem Erneuerungsfond zugeführt und annulliert.
- Art. 7 Inhaber, die bis Ende November 2013 schriftlich auf einer vollständigen Rückzahlung ihrer Anteilscheine beharren, werden unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel des Clubs zu gegebener Zeit entschädigt (u.a. nach erfolgter Rückzahlung des Fremdkapitals).

8955 Oetwil a. d. Limmat, 7. März 2013

Daniel Eckstein
Präsident TCO

Roland Walder
Vizepräsident TCO